

# RS OGH 2013/7/23 10Ob12/13g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.07.2013

## Norm

ABGB §268

KFG §103

## Rechtssatz

Die Begriffe „geschäftsunfähig“ bzw „beschränkt geschäftsfähig“ in§ 103 Abs 9 lit a KFG schließen nicht ? in pauschaler Weise ? alle unter Sachwalterschaft stehenden Betroffenen mit ein, sondern nur jene, die nicht in der Lage sind, den in § 103 KFG genannten Verpflichtungen eines Zulassungsbesitzers nachzukommen.

## Entscheidungstexte

- 10 Ob 12/13g

Entscheidungstext OGH 23.07.2013 10 Ob 12/13g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2013:RS0128971

## Im RIS seit

26.09.2013

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2013

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)